



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 unter Punkt 8 der geschäftsmäßigen Tagesordnung die Preise für die geschalteten Werbeeinschaltungen und Inserate für die Gemeindezeitung, wie folgt einstimmig beschlossen:

Neu: Unterschieden wird nunmehr zwischen einheimische und auswärtige Betriebe.

Größe des Inserates	Einheimische Betriebe	Auswärtige Betriebe
Ganze Seite	€ 240,00	€ 400,00
1/2 Seite	€ 160,00	€ 200,00
1/3 Seite	€ 120,00	€ 150,00
1/4 Seite	€ 80,00	€ 100,00
1/8 Seite	€ 55,00	€ 70,00
1/16 Seite	€ 35,00	€ 45,00

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

St. Stefan im Rosental, am 28.06.2022

Angeschlagen am: 28

2 8 JUN 2022

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at